

# Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG

831.432.2

vom 17. Mai 1985 (Stand am 14. Dezember 1999)  
Vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1986

---

*Der Stiftungsrat der Stiftung Sicherheitsfonds BVG,*

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3 und 63 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

*verordnet:*

## **Art. 1**           Stiftungsrat

<sup>1</sup> Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Mehrheit der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann für eine weitere zweijährige Periode wiedergewählt werden.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat hat ein eigenes Sekretariat.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann Arbeitsgruppen bilden, in die auch aussenstehende Personen aufgenommen werden können.

## **Art. 2**           Sitzungen des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Stiftungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

## **Art. 3**           Beschlussfassung

<sup>1</sup> Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird jedoch der betreffende Gegenstand an einer Sitzung behandelt.

AS 1986 101

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 13. Mai 1998, vom BR genehmigt am 5. Okt. 1998, in Kraft seit 5. Okt. 1998 (AS 1998 3025).

**Art. 4** Aufgaben des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat trifft alle Massnahmen, die für die Verwaltung und Vertretung des Sicherheitsfonds erforderlich sind.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- b. er vertritt die Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Auffangeinrichtung
- c. er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Verwaltung und Vertretung des Sicherheitsfonds;
- d. er schliesst Verträge im Rahmen des Stiftungszwecks;
- e. er erlässt Reglemente;
- f. er ernennt die Kontrollstelle;
- g. er legt die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Aufsichtsbehörde vor.

**Art. 5** Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

**Art. 6** Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG wird von einer einfachen Gesellschaft geführt, die von folgenden Organisationen gebildet wird:

- a. Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP);
- b. Schweizerischer Versicherungsverband (SVV);
- c. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen;
- d. Verband schweizerischer Kantonalbanken.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat schliesst mit der Gesellschaft einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem insbesondere die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe festgehalten werden.

<sup>3</sup> ...<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 13. Mai 1998, vom BR genehmigt am 5. Okt. 1998, in Kraft seit 5. Okt. 1998 (AS 1998 3025).

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 21. Mai 1999, vom BR genehmigt am 3. Nov. 1999 (AS 1999 3045).

**Art. 7** Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Sicherheitsfonds entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973<sup>5</sup> über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

**Art. 8** Schlussbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat; es tritt mit der Genehmigung in Kraft.

<sup>5</sup> [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b].  
Siehe heute: die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 172.010.1).

